

# Besuchskonzept für das ASB Seniorenzentrum

Liebe Angehörige, liebe Besuchende,

der Schutz und die Gesundheit unserer Bewohnenden, Ihrer Liebsten, liegen Ihnen - aber auch uns - sehr am Herzen. Unsere Regelungen sind daher so gestaltet, dass alle Bewohnenden vor einer Infektion geschützt werden können.

## 1. Voraussetzungen für unsere Besuchsmöglichkeiten

- Die Bewohnenden, die Einrichtung und/oder der Besuchende stehen nicht unter einer vom Gesundheitsamt angeordneten Quarantäne. Einzelfallentscheidungen in besonderen Situationen (z.B. Sterbephase) können durch die Heimleitung genehmigt werden.
- Die Besuchenden weisen keine Erkältungssymptome oder Symptome von SARS CoV-2 auf.
- Die Besuchenden stehen nicht im Kontakt zu einer mit SARS CoV-2 infizierten Person bzw. der Kontakt ist länger als 14 Tage her.
- Laut § 29 Absatz 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung darf der Zutritt nur nach erfolgtem Antigentest auf SARS CoV-2 mit negativem Testergebnis gewährt werden (PoC-Test 24 Stunden Gültigkeit/PCR-Test 48 Stunden Gültigkeit).

### Ausnahmen:

Laut § 9 Abs. 6 gilt die Testpflicht nicht für Personen

- I. Mit Nachweis über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV2,
- II. die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind oder
- III. die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind und eine Impfdosis erhalten haben, wenn mehr als 14 Tage seit der Impfung vergangen sind.

Ein **vollständiger Impfschutz** liegt vor, wenn seit der Gabe der letzten Impfdosis mehr als 14 Tage vergangen sind.

**Genesene** müssen ein mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis oder eine ärztliche Bescheinigung der Infektion nachweisen können.

**Die Ausnahmeregelungen entfallen bei Auftreten von Erkältungssymptomen oder Symptomen von SARS CoV-2.**

## 2. Anmeldung

- Eine Anmeldung zum Besuch in der Einrichtung ist nicht nötig. Sie benötigen jedoch einen Nachweis über einen negativen PoC-Test (tagaktuell, maximal 24 Stunden alt) oder es greift eine der Ausnahmen nach § 9 Abs. 6.
  - ✓ Vor-Ort-Testung mit Termin im ASB Testzentrum - Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 08:30 – 17:00 Uhr, letzte Testung erfolgt um 16:45 Uhr.  
Terminvereinbarung unter ☎ 03581/735-743.
  - ✓ Bescheinigungen über ein gültiges negatives Testergebnis von anderen Testzentren sind vor Betreten des Seniorenzentrums vorzuzeigen.
  - ✓ Eine Selbstauskunft über einen Selbsttest wird nicht anerkannt
- Besuche an Samstagen/Sonntagen sind mit Vorlage eines Testergebnisses oder für Geimpfte/Genesene möglich. Eine Testung vor Ort ist aus personellen Gründen nicht umsetzbar. Die geplante Zutrittszeit ist vorher zwingend mit dem Wohnbereich abzusprechen.
- Geimpfte/Genesene erhalten von der Einrichtung nach Vorlage der entsprechenden Nachweise im Original einen Berechtigungsschein zum Zutritt ohne Test, sodass Sie die Originale nicht jedes Mal vorzeigen müssen.

### 3. Besuchsintervall, Zeitraum und Besucheranzahl

- Die Testung ist *Montag bis Freitag* (werktags) von 08:30 – 16:45 Uhr möglich.
- Das Betreten der Einrichtung ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:30 – 17:00 Uhr möglich; die Besuchszeit endet um 18:00 Uhr.
- Der Zutritt am *Samstag/Sonntag* ist ausschließlich nach Absprache mit den Wohnbereichen möglich.
- Für *Feiertage* werden individuelle Testzeiten angeboten und rechtzeitig kommuniziert.
- Im Rahmen der Zutrittszeiten können unsere Bewohnenden von ihren Angehörigen beliebig oft und lang besucht werden.
- Die Anzahl der zeitgleich anwesenden Besuchenden, die nicht geimpft sind, bemisst sich an den aktuellen Kontaktbeschränkungen für private Zusammenkünfte. Besuche unter Geimpften/Genesenen (Besuchende **und** Bewohnende) sind in der Personenzahl grundsätzlich nicht begrenzt.
- Besuche können inner- und außerhalb der Einrichtungen stattfinden.

### 4. Verhaltensregeln während des Besuches

- Im Haus und dem Außengelände herrscht Maskenpflicht (FFP2-Maske oder eine Maske mit vergleichbarem Standard)
- Der Zutritt zum Haus ist nur über den Haupteingang erlaubt.
- Die Besuchenden haben sich vor bzw. unmittelbar nach dem Betreten der Einrichtung die Hände gewaschen oder desinfiziert.
- Es gilt, wo immer möglich, einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- Die Besuchenden tragen sich beim Betreten und Verlassen zur Kontaktnachverfolgung in die ausliegenden Listen ein.
- Bei Missachtung der Verhaltensregeln können wir von unserem Hausrecht Gebrauch machen und Hausverbot erteilen.

### 5. Ergänzende Hinweise

- Der Besuch ist nicht gestattet, wenn der PoC-Test des Besuchenden positiv ausfällt.
- **Positiv getestete Personen** müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses absondern und die Allgemeinverfügung Absonderung des Landkreises Görlitz in aktueller Fassung dringend beachten.
- Tests von anderen testenden Stellen (z.B. Apotheke, Testzentrum) werden anerkannt und schaffen zusätzliche Besuchsmöglichkeiten, insbesondere am Wochenende.
- Ein Besuch von Personen unter 6 Jahren kann momentan nur im Außenbereich mit Einhaltung des Abstandes genehmigt werden.
- Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres können, unter Beachtung von Test- und Maskenpflicht, die Einrichtung betreten.
- Die Masken- und Testpflicht/Pflicht zur Vorlage des Impfausweises oder eines Nachweis über die durchgemachte Infektion gilt auch für Besuchende, die mit ihren Angehörigen nur im Außengelände zusammentreffen wollen.
- Gemäß den Empfehlungen des RKI weisen wir darauf hin, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch Geimpfte/Genesene sich mit SARS-CoV-2 infizieren und die Infektion auf andere Personen übertragen können. Wir empfehlen daher, sich trotzdem einmal wöchentlich testen zu lassen.

Görlitz, 02.06.2021

  
Cornelia Brussig

Bereichsleiterin stationäre Pflege